GASTSPIELVERTRAG

zwischen	
nachs	tehend "Veranstalter" genannt
und	
nachs	tehend "Band" genannt
Gegenstand des \	/ertrages
Der Veranstalter er	gagiert die Band für folgendes Gastspiel:
Veranstaltung:	
Veranstaltungsort :	
Datum :	
Aufbauzeit :	
Soundcheckzeit :	
Auftrittszeit :	von Uhr bis Uhr
Auftrittsdauer:	minmin. Zugabe zzgl. Setpausen
Einlass :	

Gage und Kosten

A.	Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Fixgage in Höhe von EURO: Nach der Veranstaltung erfolgt die Bezahlung in bar.	
A1.	Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Prozentbeteiligung von% an den Bruttoeinnahmen/Nettoeinnahmen der verkauften Tickets. Der Eintrittspreis pro Person beträgt: EURO: ermässigt: EURO: Die Gage / Prozentbeteiligung wird vor/nach dem Konzert in bar an den Künstler ausbezahlt.	
B.	Sämtliche Bewilligungen und Gebühren (GEMA-Abgaben) gehen zu Lasten des Veranstalters.	
C.	Die Band erhältEuro für das bereitstellen einer PA oder kleinen Anlage.	
D.	Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch, oder durch Selbstverschulden einer der beiden Parteien, zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Fixgage. Im Falle höherer Gewalt erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.	
Pflichten des Veranstalters		

- B. Der Veranstalter stellt nur die Räumlichkeiten. Die Band stellt eine vorhandene oder angemietete PA / Licht in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Eine Begehung der Lokalität und Angabe der Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band 4 Wochen vor Gastspiel mitzuteilen und zu ermöglichen.
- C. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und des Soundchecks keine professionellen Ton-, Film-, Photo- oder Videoaufnahmen ohne das Einverständnis des Künstlers gemacht werden

D.	Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers, seiner Musiker und Hilfskräfte, sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort.	
E.	Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung (inkl. Frühstück) in einem Hotel für Personen. Zimmeraufteilung :EZ /DZ.	
	Hoteladresse :	
F.	Der Veranstalter trägt die Kosten für eine warme Mahlzeit je Tag für den Künstler und dessen Hilfskräfte. Anzahl Essen : (davon Vegetarisch :).	
G	6. Der Veranstalter stellt dem Künstler und seinen Hilfskräften Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.	
Н.	. Der Veranstalter stellt dem Künstler eine abschliessbare und heizbare Garderobe zur Verfügung.	
I.	Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Promotion und Pressearbeit.	
J.	Der Künstler ist berechtigt eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst zwei Gratiseintritte pro Bandmitglied.	
K.	Der Veranstalter legt diesem Vertrag einen Anfahrtsplan zum Konzertlokal/-ort bei.	
L.	Der Technical Rider ist Bestandteil des Gastspielvertrages und wir verlassen uns auf die darin enthaltenen Abmachungen.	
М	. Sollten am Tag des Konzertes die Mindestanforderungen der Technik nicht wie im Technical Rider beschrieben vorliegen, behalten wir uns vor, den Auftritt kurzfristig abzusagen. Das Recht auf die vertraglich vereinbarte Gage und die Anfahrtskosten bleibt bestehen.	
Pflic	nten und Rechte des Künstlers	
1.	Der Künstler sichert Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.	
2.	Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei.	
3.	Der Künstler stellt dem Veranstalter für die Werbung folgendes Werbematerial kostenlos zur Verfügung: Plakate:Ex. Bandinfos:Ex. Bandfotos:Ex. Pressetexte:Ex.	

- 4. Die Gruppe ist in der gesamten Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei und nicht an Weisungen gebunden. Hinweise und Anregungen des Veranstalters oder seines Beauftragten können sich lediglich auf technische oder lokalbedingte Details beziehen. Ein Rügerecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Veranstalter nicht zu.
- 5. Bei Krankheits- oder sonstwie bedingtem Ausfall eines oder mehrerer Bandmitglieder sorgt die Gruppe für angemessen Ersatz, soweit dies möglich und erforderlich ist. Dem Veranstalter stehen keine Ansprüche aus evtl. Umformierungen der Gruppe zu.
- 6. Jede Partei ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn ihr ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist. Das Festhalten an diesem Vertrag ist insbesondere, jedoch nicht ausschließlich dann unzumutbar, wenn eine Partei aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt daran gehindert ist, den Vertrag zu erfüllen und/oder wenn die Veranstaltung mit einem gegen die guten Sitten verstoßenden Charakter behaftet oder Ablauf geplant ist.
- 7. Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.
- 8. Der Auftraggeber ist ebenfalls dann berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Gastmusiker ohne die vorherige Einwilligung des Auftraggebers nicht aufgrund einer Unzumutbarkeit im Sinne dieses § 6 Absatz 1 von mehr als [•] Vorbereitungstagen und/oder Übungsstunden des Auftraggebers im Sinne des § 2 Absatz 2 fern bleibt.
- 9. Der Rücktritt ist gegenüber der anderen Partei unverzüglich nach Kenntnis des den Rücktritt begründenden Ereignisses zu erklären.

1.

Sollte ein Eintreffen der Gruppe aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird sie von Ihrer Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit bzgl. aller in diesem Vertrag geregelten Tatsachen, diese sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Höhe der vereinbarten Gagen, die sonstigen Kosten, die an der Veranstaltung teilnehmenden Gäste etc.

Dieser Vertrag muß spätestens 14 Tage nach untenstehendem Unterzeichnungsdatum an die Gruppe zurückgesandt werden und mit einer Unterschrift versehen sein. Andernfalls ist in gleicher Frist Einspruch schriftlich zu erheben. Erfolgt weder Rücksendung noch Einspruch, behält sich die Gruppe vor, den Termin anderweitig zu vergeben. Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt den Bestand der übrigen Vereinbarungen nicht.

Dieser Vertrag wird nicht durch das Zurücksenden per Fax rechtswirksam. Es ist unbedingt erforderlich diesen Vertrag auf dem Postwege zurückzusenden.

Gerichtsstand

	Lüneburg. Deutsches Recht findet Anwendung. nt getroffen worden. Vertragsänderungen oder chen Ergänzung dieses Vertrages.
Datum / Ort:	Datum / Ort :
Der Veranstalter:	Der Künstler:

Unzutreffende Punkte sind zu streichen.